



Gemeindeamt Hatting

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6402 Hatting, Bahnstraße 2
Tel. 05238/88255 Fax. 88255-4
gemeinde@hatting.tirol.gv.at
www.hatting.at

Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2012

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting hat mit Beschluss vom 15.11.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Bundesgesetzes, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2014 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008), BGBl. Nr. 103/2007, in der Fassung BGBl. Nr. 56/2011, folgende Friedhofsgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten für Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung, Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung des Friedhofes in Hatting erhebt die Gemeinde Friedhofsgebühren in Form von

1. einmaligen Grabgrundgebühren,
2. jährlich laufenden Grabbenützungsgebühren,
3. Beerdigungsgebühren (Graböffnung und Grabschließung) und
4. Aufbahrungshallegebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabgrundgebühr und der Grabbenützungsggebühr mit der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

§ 3

Höhe der einmaligen Grabgrundgebühr

Art des Grabes	Einmalige Grabgrundgebühr in €
Einzelgrab	40,00
Doppelgrab	80,00
Urnengrab (Nische)	80,00

Bei der Übernahme eines Grabnutzungsrechtes entfällt diese einmalige Grabgrundgebühr, da diese bereits einmalig entrichtet wurde.

§ 4

Höhe der jährlichen laufenden Grabbenützungsgeld

Art des Grabes	Grabbenützungsgeld in € pro Jahr
Einzelgrab	7,00
Doppelgrab	14,00
Urnengrab (Nische)	14,00

§ 5

Höhe der einmaligen Beerdigungsgeldern (Graböffnung und Grabschließung)

Art des Grabes	Einmalige Beerdigungsgeld in €
Einzelgrab	220,00
Doppelgrab	220,00
Urnenbeisetzung (Nische)	300,00 (von der Gemeinde zu beziehende Urnentafel)
Urnenbeisetzung (Erdgrab)	30,00

§ 6

Höhe der Aufbahrungshallegebühr

Bei Aufbahrung in der Aufbahrungshalle der Gemeinde Hatting ist vom ausführenden Bestattungsunternehmen eine einmalige Gebühr für die Benützung der Halle von € 20,00 an die Gemeinde Hatting zu entrichten.

§ 7

Höhe der Gebühr bei Exhumierungen und Umbettungen

Bei Exhumierungen und Umlegungen werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.

§ 8

Höhe der Gebühr bei Grabbeseitigung, Entfernung von Blumen u. Kränzen durch die Gemeinde

Bei Grabbeseitigungen durch die Gemeinde werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben. Bei Entfernung von verwelkten Blumen und Kränzen u. dgl. seitens der Gemeinde werden ebenfalls die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.

§ 9

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

Die Fälligkeit der Gebühren entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides und sind diese binnen eines Monats zur Einzahlung zu bringen.

§ 10

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 11

Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückzahlung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 12

Verfahrensbestimmungen

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 13

In-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Friedhofsgebührenverordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Dietmar Schöpf)

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: **16.11.2011**
Abgenommen am: **01.12.2011**

Der Bürgermeister:
Dietmar Schöpf e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am **14.12.2011**
Geschäftszahl **Ib-6742/2-2011**